

Satzung

Zimmerstutzen Schützenverein Illerberg/Thal e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- a.) Der Verein führt den Namen **Zimmerstutzen Schützenverein Illerberg/Thal e.V.** und hat seinen Sitz in 89269 Vöhringen-Illerberg, gegründet am 10.02.1907.
- b.) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- c.) Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
- d.) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Eingetragen im Vereinsregister, Amtsgericht Memmingen, Nr. 20452

§ 2

Vereinszweck

- a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, Pflege der Traditionen und die Förderung der Jugendarbeit.
- c.) Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen, Böllern, Armbrüsten und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen vereinigen und das Sportliche Schießen fördern und pflegen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

- a.) Mitglied kann jede natürliche Person sein.
- b.) Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- c.) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- d.) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.
- e.) Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss von beiden Sorgerechtsinhabern unterschrieben sein. Wenn der Minderjährige nur einen Sorgerechtsinhaber hat, genügt dessen Unterschrift allein.
- f.) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) im gesamten Text verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss:

a) **durch Austritt**

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen. Die Kündigung muss für das kommende Geschäftsjahr bis spätestens 01. Dezember eingereicht sein. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr, beziehungsweise bei Einreichung nach dem 01. Dezember auch für das folgende Geschäftsjahr, voll zu entrichten. Die Kündigung wird erst rechtskräftig, wenn das Mitglied seinen Schützenausweis, oder eine Verlusterklärung, bei der Vorstandschaft abgegeben hat.

b) **durch Ausschluss**

Er kann erfolgen, bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß und die Verletzung im Einzelfall schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dem 1. Vorstand zugehen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Vereinseigentum, das sich im Besitz des Ausscheidenden befindet, wie z. B. Tracht etc. ist zurückzugeben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- b) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen.
- c) Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung bei Bedarf festgelegt wird.

- b) Ehrenmitglieder, ernannt vor dem 01.01.2020 sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder, ernannt nach dem 01.01.2020 haben nur die jeweils gültige Abgabe an den Schützengau als Beitrag zu bezahlen.
- c) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.

§ 8

Verwendung der Vereinsmittel

- a.) Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- b.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c.) Erstattungsansprüche nach §670 BGB (Ersatz von Aufwendungen) werden jeweils durch schriftliche Vereinbarungen mit dem Mitglied geregelt.

§ 9

Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- a.) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- b.) Wahlen der Vorstandschaft haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen. Weitere Ämter werden durch Akklamation gewählt.
- c.) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- d.) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- e.) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- f.) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 11

Vorstandschaft

- a.) Sie besteht aus 6 Personen: Vorstand, 1. Schützenmeister, 2. Schützenmeister, Kassierer, Schriftführer sowie dem von der Schützenjugend, gemäß Jugendordnung, gewählten 1. Jugendleiter.
- b.) Der Vorstand und 1. Schützenmeister sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungs-

befugnis; die Vertretungsbefugnis des 1. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Vorstandes.

- c.) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- d.) Der Vorstandschaft, die vom Vorstand zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 12

Vereinsausschuss

- a.) Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern. Die einzelnen Bereiche des Vereins stellen hierzu mindestens eine Person. Dies sind die Bereiche: Damen, Jugend, Pistole/Gewehr, Bogen, Böller und Auflage. Inaktive Bereiche stellen kein Ausschussmitglied. Neue Bereiche stellen einen Vertreter der bei der nächstmöglichen Generalversammlung zum ordentlichen Ausschussmitglied gewählt wird. Mitglieder der Vorstandschaft können nur in Ausnahmefällen und auf Beschluss des Ausschusses, Mitglied des Ausschusses sein.
- b.) Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- c.) Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung, mit einer Frist von mindestens einer Woche, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- d.) Die Bereiche des Vereins benennen, vor den Neuwahlen, für die Wahlperiode einen Stellvertreter. Dieser fungiert nicht automatisch als Ausschussmitglied, hat jedoch Vertretungsrechte.

§ 13

Mitgliederversammlung

- a.) Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- b.) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand in Textform gemäß § 126b BGB. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
- c.) Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:
 - 1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
 - 2. Bericht des Schriftführers
 - 3. Bericht des Kassierers
 - 4. Bericht der Rechnungsprüfer
 - 5. Bericht des 1. Schützenmeisters
 - 6. Bericht des 1. Jugendleiters
 - 7. Entlastung der Vorstandschaft.
 - 8. Nach Ablauf der Wahlperiode: Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer, Wahl der Fahnenabordnung
 - 9. Verschiedenes
- d.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.

- e.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Punkt b.) einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.
- f.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnungen auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.
- g.) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Fahnenabordnung auf die Dauer von drei Jahren. Dies sind Fähnrich und 2 Fahnenbegleiter.

§ 14

Protokoll

Über Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 15

Vereinseigentum

Niemand ist berechtigt, einen Gegenstand, welchen er zum Besten des Vereins gegeben hat, bei eventuellem Austritt als Eigentum wieder in Anspruch zu nehmen. Derselbe ist und bleibt Eigentum des Vereins und wird dem Inventar einverleibt. Dasselbe gilt für die Gewinner von Ehrenscheiben, welche nach Bestimmung des Gebers im Vereinslokal verbleiben müssen.

§ 16

Ehrungsausschuss

- a.) Der Ehrungsausschuss besteht aus der Vorstandschaft
- b.) Der Ehrungsausschuss bearbeitet sämtliche Ehrungsanträge, einschließlich derer auf Ehrung durch den Deutschen Schützenbund e.V., des BSSB, des Schützengauges und des Vereins. Er ist nicht weisungsgebunden.
- c.) Das Nähere regelt eine von der Vorstandschaft zu erlassende Ehrungsordnung.

§ 17

Auflösung des Vereins

- a.) Der Verein kann durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- b.) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- c.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die für den Vereinssitz zuständige Gemeinde, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Jugendparagrah

- a.) Die Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.
- b.) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Vorstandschaft hat die Jugendordnung zu bestätigen, soweit sie nicht gegen diese Satzung und deren Sinn und Zweck verstößt.
- c.) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe dieser Satzung und der Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Finanzplanes des Vereins zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung dieser Satzung und der Jugendordnung.
- d.) Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten und gegen Satzung und deren Sinn und Zweck verstoßende Beschlüsse zu beanstanden, auszusetzen und zur erneuten Beratung zurückzugeben. Werden derartige Beschlüsse nicht geändert, so entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

§ 19

Datenschutz

- a.) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift	Bankverbindung
Telefonnummern	E-Mail-Adresse
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Lizenz(en)	Ehrungen
Funktion(en) im Verein	Wettkampfergebnisse
Zugehörigkeit zu Mannschaften	Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe
Hochzeitsdaten	

- b.) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- c.) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von

Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

- d.) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos.
- e.) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Bayerischen Sportschützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über den Schützengau dorthin zu melden.

Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung.

Übermittelt werden an den Bayerischen Sportschützenbund und falls notwendig auch an den Deutschen Schützenbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen.

- f.) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- g.) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- h.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- i.) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20

Richtigkeit von Mitgliederdaten

Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein (Art. 5 Abs. 1d DSGVO). Die Mitglieder sind daher verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese aktualisierte Satzung des Zimmerstutzen Schützenverein Illerberg/Thal e.V. wurde von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung 2022) in Illerberg am 09. April 2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen in Kraft.

Illerberg, 09. April 2022

Anton Schrapp

1. Vorstand

Anhang zu § 18

Jugendordnung

Gemäß §18/b der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend des Vereins nachstehende Ordnung. Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 22. Januar 2010 beschlossen worden.

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 1

Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe. Die Schützenjugend will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben; zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das Gesellschaftliche Engagement Sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen, Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken; in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend-gesellschaftspolitisch wirken. Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 2

Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Vereins zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Der Gesamtvorstand des ZSSV Illerberg/Thal ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Schützenjugend zu unterrichten. Er muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben.

Werden sie nicht geändert, entscheidet der Gesamtvorstand des ZSSV Illerberg/Thal e.V. endgültig.

§ 3

Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind

die Vereinsjugendversammlung;
die Vereinsjugendleitung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das dem Gesamtvorstand binnen drei Wochen zur Kenntnis zu geben ist. Er bestätigt den Erhalt des Protokolls mit seiner Unterschrift.

§ 4

Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladung zur Jugendversammlung hat schriftlich, auch an den Gesamtvorstand und (durch Aushang), zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Mitglieder der Vorstandschaft sind berechtigt der Versammlung beizuwohnen, haben aber kein Stimm- sowie kein Mitspracherecht.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen. Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a. Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung;
- b. Entlastung der Vereinsjugendleitung;
- c. Beschlüsse über den Haushalt;
- d. Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung;
(Vereinsjugendsprecher, -sprecherin und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 4 der Satzung sein);
- e. Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag;
(die Delegierten müssen Mitglieder nach §4 der Satzung sein);
- f. Annahme und Änderung der Jugendordnung;
- g. Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz);
- h. Beschlüsse der Anträge. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 5

Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der 1. Vereinsjugendleiter und seine Stellvertreter, der Vereinsjugendsprecher, die Vereinsjugendsprecherin sowie die Stellvertreter der Vereinsjugendsprecher. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind.

Die Jugendleiter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem die Vereinsvorstandschaft gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

Der 1. Vereinsjugendleiter und seine Stellvertreter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein. Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.